



Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Oberste Landesbehörden
des Landes Brandenburg
– Personalstellen –

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

gem. E-Mail-Verteiler

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Cynthia Ohnesorg
Gesch-Z.: 12-FD 2704.11/2013#01#01
Hausruf: 0331 866-6128
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>
Cynthia.Ohnesorg@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 6. Juli 2023

nur per E-Mail

Abordnungen bei mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen

Bei der reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Abrechnung von Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als einer Woche haben sich bei der Reisekostenstelle der ZBB Probleme ergeben. Aufgrund einer unterschiedlichen Handhabung des Sachverhalts bei den einzelnen Dienststellen konnten derartige Reisekostenanträge nicht einheitlich abgerechnet werden. Dies betrifft zwei Fallgestaltungen:

- modulare Fortbildungsmaßnahmen und
- durchgehende Fortbildungsmaßnahmen über eine Woche hinaus.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Inland bei Ausbildungseinrichtungen oder sonstigen Dienststellen des Landes Brandenburg ist nach wie vor das Rundschreiben des MdF(E) vom 11. August 2005 (Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland - Hinweise und Abfindungsbestimmungen -), geändert durch Rundschreiben vom 25. November 2020, maßgeblich. Danach ist die dienstlich angeordnete Teilnahme an Lehrgängen bei einer anderen Dienststelle des deutschen öffentlichen Dienstes keine Dienstreise im



Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Sie wird in Anwendung des § 1 Absatz 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung (TGV) als Abordnung im Rahmen der Aus- oder Fortbildung angesehen und - reisekostenrechtlich - als Aus- oder Fortbildungsabordnung bezeichnet (vergleiche Textziffer 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV - und Textziffer 1.2.6.4 der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg - Bbg TG ADH -). Die Teilnehmer an solchen Lehrgängen sind daher abzuordnen. Für die Dauer des Aufenthalts am auswärtigen Aus-/Fortbildungsort besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

1. Abordnungen zu modularen Fortbildungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Fortbildungsmaßnahmen, die in verschiedene Module unterteilt werden, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei unmittelbar aufeinander folgenden Modulen ohne zeitliche Unterbrechung ist fraglich, ob es sich um eine in sich geschlossene (durchgehende) Maßnahme/Abordnung handelt oder eine modulare Abordnung in mehreren Schritten zu erfolgen hat.

Bei gesonderten Abordnungen würde der Berechtigte, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, für jeden einzelnen Abordnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen erhalten (Trennungsreisegeld). Der Anspruch auf Gewährung von Trennungsreisegeld würde gemäß § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) für jedes Modul neu entstehen. Dies beinhaltet Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 BRKG bzw. Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG für die Dienstantritts- und Dienstrückreise sowie die Gewährung von Tagegeld gemäß § 6 BRKG.

Bei einem Zusammenziehen der Zeiträume würde dem Berechtigten hingegen lediglich insgesamt eine Dienstantritts- und Dienstrückreise erstattet werden sowie gemäß § 2 Absatz 2 BbgTGV und § 3 Absatz 2 Satz 1 TGV i. V. m. § 8 BRKG ab dem 8. Tag nach beendeter Dienstantrittsreise ein vermindertes Trennungsgeld (Trennungstagegeld) zustehen.

Vor diesem Hintergrund führt eine wochenweise Abordnung gegenüber der durchgängigen Abordnung insgesamt zu Mehrkosten, da es nicht zu einer verminderten Trennungstagegeldberechnung kommt, sondern zu einem immer wiederkehrenden Aufleben des Trennungsreisegeldes. Dies ist mit Blick auf die im Reisekosten- und Trennungsgeldrecht zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht hinnehmbar. Daher ist bei zusammenhängenden Zeiträumen auch zusammenhängend abzuordnen.

Anders ist in den Fällen zu verfahren, in denen zwischen den einzelnen Modulen eine zeitliche Unterbrechung (Wochenende, Feiertage und Urlaubstage sind unbeachtlich) liegt, in der der Berechtigte wieder seinen üblichen Dienst aufnimmt. Hier hätte das komplette Zusammenziehen der Zeiträume zur Folge, dass die Aufnahme des Dienstes im fortbildungsfreien Zeitraum zwischen den Modulen als Dienstreisen zur Dienststelle zu behandeln wäre. Es ist dann von einem neuen trennungsgeldrechtlichen Sachverhalt auszugehen und neu abzuordnen.

2. Abordnungen zu durchgehenden Fortbildungsmaßnahmen über eine Woche hinaus

Auch bei Lehrgängen, welche länger als eine Woche dauern und nicht in modularer Weise durchgeführt werden, ist von einer einheitlichen Maßnahme auszugehen mit der Folge, dass eine durchgehende Abordnung erfolgt. Das gilt im Sinne einer einheitlichen Abrechnungspraxis auch dann, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft am auswärtigen Ort am Wochenende nicht zur Verfügung steht. Für aus diesem Grund erforderliche Wochenendheimfahrten steht dem Berechtigten allerdings während des Bezugs von Trennungsreisegeld für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass der Übernachtung am Wohnort

gemäß § 11 Absatz 5 BRKG als Ersatz der Fahrtauslagen Anspruch auf Gewährung einer Übernachtungspauschale in Höhe von 20 Euro zu.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Miegel